

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 27. August 1971

96. Stück

349. Verordnung: Organstrafverfügungen**350.** Kundmachung: Nichterhebung der Fiskalzölle für „Kaviar und Kaviarersatz“ aus Zolltarifnummer 16.04 bei Einfuhren aus der Europäischen Freihandelsassoziation

349. Verordnung der Bundesregierung vom 24. August 1971 über Organstrafverfügungen

Auf Grund des § 50 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 275/1971 wird verordnet:

Abschnitt 1

§ 1. In der Verwaltungsformularverordnung 1951, BGBl. Nr. 219, haben die im § 1 Abs. 2 enthaltenen Worte „Formular 39 zu § 50 VStG (Organ-Strafverfügung)“ und das Formular 39 zu § 50 VStG zu entfallen.

§ 2. Zur Einhebung des Strafbetrages durch ein ermächtigtes Organ (§ 50 Abs. 1 VStG 1950) ist das aus der Anlage ersichtliche Formular zu verwenden.

§ 3. Das im § 2 genannte Formular ist vom Organ mittels Durchschrift in zwei Ausfertigungen auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben sowie zu datieren. Die Urschrift ist dem Täter zu übergeben, die Durchschrift der Behörde vorzulegen. Die eingehobenen Strafbeträge sind vom Organ an die Behörde abzuführen.

Abschnitt 2

§ 4. (1) Die zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages (§ 50 Abs. 2 VStG 1950) zu verwendende Drucksorte hat aus einem für den Täter und einem für die Behörde bestimmten Teil zu bestehen. Der für den Täter bestimmte Teil ist in den Einzahlungsbeleg (z. B. Einzahlungslochkarte, Erlagschein), für dessen Gestaltung entsprechende Postvorschriften bestehen, und eine Allonge, in der die dem Täter zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ersichtlich zu machen ist, zu gliedern. Der für den Täter und der für die Behörde bestimmte Teil haben ein gemeinsames Kennzeichen zu enthalten, das die Kontrolle der Einzahlung ermöglicht.

(2) In dem für den Täter bestimmten Teil sind die Tat sowie die Zeit und der Ort ihrer

Begehung, der Tag der Hinterlassung des Beleges am Tatort oder der Übergabe an den Täter, der Strafbetrag und die Behörde, in deren Namen eingeschritten wurde, anzugeben. Die Angabe weiterer sich aus dem Wesen der Organstrafverfügung ergebender Daten (wie etwa Dienstnummer des Organs, Widmung des Strafbetrages, Art und Kennzeichen des Kraftfahrzeuges) ist zulässig.

(3) In dem für die Behörde bestimmten Teil sind die Tat sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung, der Tag der Hinterlassung des Beleges am Tatort oder der Übergabe an den Täter, der Strafbetrag und die Daten, die für eine allfällige Anzeigenerstattung an die Behörde notwendig sind, anzugeben.

§ 5. (1) Der für den Täter bestimmte Teil der im § 4 angeführten Drucksorte ist diesem zu übergeben oder, wenn er am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen. Der für die Behörde bestimmte Teil ist dieser vorzulegen.

(2) Die Behörde hat an Hand des auf beiden Teilen angebrachten gemeinsamen Kennzeichens den Eingang des vom Täter eingezahlten Strafbetrages zu überwachen. Wird der Strafbetrag nicht fristgerecht eingezahlt (§ 50 Abs. 6 VStG 1950), so ist auf Grund des bei der Behörde befindlichen Teiles der Drucksorte das Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Abschnitt 3

§ 6. Die Gebarung mit den eingehobenen Strafbeträgen richtet sich nach den jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 7. Die der Behörde vorgelegte Ausfertigung der Organstrafverfügung im Sinne des Abschnittes 1 ist ein Jahr lang, die der Behörde vorgelegte Ausfertigung der Organstrafverfügung im Sinne des Abschnittes 2 ist — sofern nicht ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde — drei Monate lang aufzubewahren.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Lütgendorf
	Kirchschläger		Firnberg

Behörde:

Organstrafverfügungen
gemäß § 50 VStG

Block Nr.

Behörde:

Block Nr.

Fortl. Zl.

Organstrafverfügung

Auf Grund der erhaltenen Ermächtigung wurde gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes wegen

.....
.....

begangen in

am um/von — bis

eine Geldstrafe von S eingehoben.

....., am 19..

.....
(Unterschrift des Organes)

350. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. August 1971 betreffend die Nichterhebung der Fiskalzölle für „Kaviar und Kaviarersatz“ aus Zolltarifnummer 16.04 bei Einfuhren aus der Europäischen Freihandelsassoziation

Der Rat der Europäischen Freihandelsassoziation hat auf Grund des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 346/1971) und der Gemeinsame Rat hat auf Grund des Überein-

kommens zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 347/1971) anlässlich der 20. gemeinsamen Sitzung am 17. Juni 1971 die österreichische Erklärung zur Kenntnis genommen, daß die Fiskalzölle für Kaviar und Kaviarersatz aus Zolltarifnummer 16.04 mit Wirkung vom 1. September 1971 nicht erhoben werden.

Häuser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.